

Anlagerichtlinien

VZ Anlagestiftung 2

Gültig ab 1. Juni 2023



Anlagerichtlinien

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Statuten der VZ Anlagestiftung 2 (nachstehend «Stiftung») werden folgende Anlagerichtlinien erlassen:

Allgemeine Richtlinien

Art. 1 Geltungsbereich	Die allgemeinen Richtlinien gelten subsidiär, d.h. soweit durch die speziellen Richtlinien für einzelne Anlagegruppen keine abweichenden Regelungen formuliert sind.
Art. 2 Rechtliche Vorschriften	Es gelten die rechtlichen Bestimmungen für die Vermögensanlage von Personalvorsorgeeinrichtungen sowie die darauf basierende Praxis der Aufsichtsbehörde.
Art. 3 Vermögensanlage	<ol style="list-style-type: none">Das Vermögen ist unter Beachtung der Kriterien Sicherheit, Ertrag und Liquidität anzulegen. Alle Anlagen müssen sorgfältig ausgewählt und zur Risikominderung breit gestreut sein. Jede Einzelanlage selbst ist hinsichtlich ihres Risiko- und Ertrag-Beitrags zum Gesamtportfolio zu beurteilen.Die Handelbarkeit der Anlagen muss gewährleistet sein.Alle Anlagen sind einer regelmässigen Risikokontrolle zu unterziehen.Investitionen in die Anlageklasse Aktien sind angemessen nach Branchen und Regionen zu diversifizieren.Investitionen in die Anlageklasse Obligationen sind angemessen nach Branchen, Regionen und Laufzeiten zu diversifizieren.Investitionen in die Anlageklasse Immobilien sind nach Regionen und Nutzungsart zu diversifizieren.
Art. 4 Liquidität	In allen Anlagegruppen dürfen angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit der Anlagegruppe und in allen Währungen, in denen Anlagen getätigt werden, gehalten werden.
Art. 5 Derivative Instrumente	<ol style="list-style-type: none">Die Stiftung darf nur Derivate einsetzen, welche die Anforderungen gemäss Art. 56a BVV 2 und die dazugehörigen Fachempfehlungen erfüllen. Grundsätzlich sind nur Derivate innerhalb von Kollektivanlagen zugelassen. Für Währungsswaps sowie Währungstermingeschäfte, sofern diese Zug um Zug (payment versus payment) abgewickelt werden, sind direkte Derivate möglich. Es dürfen nur Derivate eingesetzt werden, die von Anlagen nach Art. 53 BVV 2 abgeleitet sind.Der Einsatz von derivativen Instrumenten muss sachlich begründbar sein und erfolgt unter Einhaltung der berufsvorsorgerechtlichen Vorgaben (Art. 2). Die getätigten Transaktionen resp. offene Kontrakte mit den entsprechenden Verpflichtungen müssen bei der Berichterstattung ausdrücklich ausgewiesen werden.Der Derivat-Einsatz ist auf Instrumente zu beschränken, welche über eine ausreichende Marktliquidität und eine einwandfreie Bonität des Emittenten bzw. der Gegenpartei verfügen. Das Erzeugen von Hebeleffekten durch den Einsatz von Derivaten ist nicht erlaubt. Derivat-Positionen müssen stets durch vorhandene Liquidität oder Basiswerte gedeckt sein. Die Summe aus dem Gegenparteirisiko und allfälligen weiteren Anlagen beim Emittenten dürfen 10% des Gesamtvermögens pro Emittent nicht übersteigen.Die eingegangenen Positionen sind regelmässig und sorgfältig zu überwachen.
Art. 6 Nachhaltigkeit	Für die Anlagegruppen mit Fokus Nachhaltigkeit gelten folgende Kriterien für die Auswahl der Anlagen: Bei der Selektion der Anlagen werden Kriterien für eine nachhaltige Wirtschafts- oder Geschäftstätigkeit der Unternehmen systematisch berücksichtigt (sog. ESG-Kriterien: Environment, Social, Governance). In die Nachhaltigkeitsanalysen für die eingesetzten Anlagen fliessen mehr als 300 verschiedene Kriterien aus den Bereichen Umwelt (E), Gesellschaft (S) und Unternehmensführung (G) ein. In Bezug auf die Beurteilung der Nachhaltigkeit wird auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene Analysen abgestützt. Neben wertbasierten Ausschlüssen (bspw. aufgrund ESG-kritischen Geschäftstätigkeiten) werden verstärkt Anlagen mit positivem ESG-Einfluss berücksichtigt. Mit dem VZ Nachhaltigkeitsprofil werden die Anleger mindestens jährlich über die Nachhaltigkeitsausrichtung der Anlagegruppe informiert.



**Art. 7
Securities
Lending**

Bei allen Anlagegruppen können Wertschriften gegen Gebühr ausgeliehen werden. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften der Fondsgesetzgebung über Anlagefonds anzuwenden. Die Wertschriftenausleihe ist lediglich mit erstklassigen

und auf die Geschäftsart spezialisierten Borgern bzw. Vermittlern erlaubt, welche eine einwandfreie Durchführung gewährleisten. Der Anteil der ausgeliehenen Wertschriften pro Borger oder Vermittler soll 10% des Portefeuilles nicht überschreiten.

**Art. 8
Repurchase-
Geschäfte**

Wertpapierpensionsgeschäfte sind grundsätzlich erlaubt. Dabei sind die diesbezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektive Kapitalanlage anzuwenden. Die Stiftung darf ausschliesslich als

Pensionsnehmerin agieren. Es sind keine Geschäfte erlaubt, die zu einer Hebelwirkung oder Leerverkäufen führen.

**Art. 9
Einhaltung der
Anlagevorschriften**

Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen werden im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die in den speziellen Anlagerichtlinien aufgeführten prozentualen Beschränkungen beachtet. Diese beziehen sich auf das Gesamtvermögen und sind ständig einzuhalten. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen, Veränderungen der Anlagegruppe

oder durch hohe Investitionen oder Desinvestitionen kurzfristig verletzt, müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Innerhalb der Anlagegruppen sind nach Art. 26 Abs. 6 ASV technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahmen möglich.

**Art. 10
Auslieferung
von Ansprüchen**

Ansprüche an Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung 2 werden nicht an Drittbanken ausgeliefert.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 15

Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	72%	55%–86%
Obligationen in CHF	27%	20%–38%
Hypotheken	15%	0%–30%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	27%	20%–43%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
Aktien	15%	10%–20%
Aktien Schweiz	7,5%	5%–12%
Aktien Ausland	7,5%	5%–12%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	2%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 25

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	62%	46%–73%
Obligationen in CHF	24%	18%–34%
Hypotheken	13%	0%–26%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	22%	16%–36%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	3%	0%– 5%
Aktien	25%	18%–30%
Aktien Schweiz	12,5%	9%–17%
Aktien Ausland	12,5%	9%–17%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	2%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 35

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	52%	37%–63%
Obligationen in CHF	19%	12%–27%
Hypotheken	10%	0%–20%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	19%	13%–33%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 5%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
Aktien	35%	26%–40%
Aktien Schweiz	17,5%	13%–22%
Aktien Ausland	17,5%	13%–22%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	2%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
3. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
4. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
5. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 45

Art. 1 Anlageinstrumente

- Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
- Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
- Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
- Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	42%	27%–53%
Obligationen in CHF	16%	8%–26%
Hypotheken	7%	0%–14%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	15%	11%–29%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	4%	0%– 6%
Aktien	45%	32%–50%
Aktien Schweiz	22,5%	16%–28%
Aktien Ausland	22,5%	16%–28%
Immobilien	10%	5%–20%
Immobilien Schweiz	10%	5%–20%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	2%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 70% abgesichert

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

- Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
- Der Anteil an Fremdwährungen ohne Währungsabsicherung darf maximal 30% des Gesamtvermögens betragen.
- Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
- Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.
- Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



VZ BVG Nachhaltigkeit 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	22%	12%–35%
Obligationen in CHF	7,5%	4%–12,5%
Hypotheken	3,5%	0%– 7%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	9%	6%–19%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	2%	0%– 6%
Aktien²	65%	52%–75%
Aktien Schweiz	32,5%	26%–39%
Aktien Ausland	32,5%	26%–39%
Immobilien	10%	0%–15%
Immobilien Schweiz	10%	0%–15%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	2%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–15%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

² Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+25%	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



VZ BVG Nachhaltigkeit 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	9%	0%–18%
Obligationen in CHF	5%	0%–15%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	4%	0%–14%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
Aktien²	90%	72%–95%
Aktien Schweiz	45%	36%–54%
Aktien Ausland	45%	36%–54%
Immobilien	0%	0%–10%
Immobilien Schweiz	0%	0%–10%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–10%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

² Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



VZ BVG Nachhaltigkeit 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Die Investitionen können in Direktanlagen oder Kollektivanlagen erfolgen. Das Mischvermögen kann nur in angemessen diversifizierte Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht investiert werden. Die Vorschriften nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 sind bei Investitionen in Kollektivanlagen einzuhalten. Der zulässige Maximalanteil pro einzelne Kollektivanlage beträgt 20%. Bei Investitionen in Kollektivanlagen, die unter der Aufsicht der OAK BV (ausschliesslich Ansprüche an Anlagestiftungen) stehen oder durch die FINMA beaufsichtigt und zum Vertrieb zugelassen sind, ist ein Anteil von bis zu 100% möglich.
2. Investitionen in Dachfonds (Fund of Funds) sind zulässig, sofern der Dachfonds seinerseits nicht in Dachfondsprodukte investiert und ausreichend transparent bleibt, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu gewährleisten. Zugelassen sind Investitionen in Ansprüche an Anlagestiftungen, welche ihrerseits in Dachfonds investieren.
3. Investitionen in die Anlageklassen Immobilien, Hypotheken, Infrastruktur und alternative Anlagen werden mittels Kollektivanlagen vorgenommen.
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den folgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Liquidität & Geldmarkt	1%	0%–10%
Forderungen	9%	0%–18%
Obligationen in CHF	5%	0%–15%
Hypotheken	0%	0%– 6%
Obligationen in FW (vorwiegend CHF hedged) ¹	4%	0%–14%
Wandel- und Hochzinsanleihen (vorwiegend CHF hedged) ¹	0%	0%– 6%
Emerging Market Debt	0%	0%– 6%
Aktien²	90%	72%–95%
Aktien Schweiz	45%	36%–54%
Aktien Ausland	45%	36%–54%
Immobilien	0%	0%–10%
Immobilien Schweiz	0%	0%–10%
Immobilien Ausland	0%	0%– 5%
Infrastruktur	0%	0%– 5%
Alternative Anlagen	0%	0%–10%

¹ Die Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 40% abgesichert

² Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



VZ BVG Nachhaltigkeit 90 (1e)

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A– (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
2. Investitionen in alternative Anlagen und Infrastruktur dürfen nicht mit einer Nachschusspflicht ausgestaltet sein und müssen zwingend über Anlagegruppen von Anlagestiftungen unter Aufsicht der OAK BV oder durch die von der FINMA beaufsichtigten oder zum Vertrieb zugelassenen diversifizierten Kollektivanlagen nach Art. 56 Abs. 2 BVV 2 mit ausreichender Informations- und Auskunftspflicht erfolgen. Unter Beachtung der Emittentenbegrenzung von 10% sind Investitionen über diversifizierte Zertifikate oder diversifizierte strukturierte Produkte möglich.
3. Bei Anlagen in Wandel- und Hochzinsanleihen muss der Ratingdurchschnitt beider Segmente mindestens B+ (Standard & Poor's) oder B1 (Moody's) betragen.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 25

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	61%	55% – 67%
Obligationen in CHF	24%	20,5% – 42,5%
Hypotheken	13%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	21%	18% – 24%
Emerging Market Debt	3%	2% – 4%
Aktien	25%	20% – 30%
Aktien Schweiz	10,5%	8% – 13%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland	9%	7% – 11%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2%	1,5% – 2,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	1,5%	1% – 2%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 25

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 35

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	51%	46% – 56%
Obligationen in CHF	19%	16% – 33,5%
Hypotheken	10%	0% – 20%
Obligationen in FW (CHF hedged)	18%	14,5% – 21,5%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
Aktien	35%	29% – 40%
Aktien Schweiz	14,5%	11% – 18%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland	13%	10% – 16%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	2,5%	2% – 3%
Aktien Ausland Schwellenländer	2%	1,5% – 2,5%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 35

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 45

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	41%	37% – 45%
Obligationen in CHF	16%	13,5% – 26,5%
Hypotheken	7%	0% – 15%
Obligationen in FW (CHF hedged)	14%	11% – 17%
Emerging Market Debt	4%	3% – 5%
Aktien	45%	40% – 50%
Aktien Schweiz	18,5%	15% – 22%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	4%	3% – 5%
Aktien Ausland	17%	13% – 21%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	3%	2% – 4%
Aktien Ausland Schwellenländer	2,5%	2% – 3%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 45

Art. 3 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
4. Die Begrenzung einzelner Schuldner, Gesellschaftsbeteiligungen und Immobilienanlagen ist nach Art. 54 ff BVV 2 einzuhalten.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Hypotheken und Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SBI Total AAA – BBB 1–3Y TR (Hypotheken)	0,8%
Barclays Capital Global Aggregate Bond Index CHF hedged (Obligationen in Fremdwährung)	1,0%
BarCap EMLC Government Capped (Emerging Market Debt in Lokalwährung)	2,0%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
SXI Real Estate Broad Funds Index (Immobilien Schweiz)	2,5%
IAZI Swiss Property Benchmark (Immobilien Schweiz)	3,0%
SXI Real Estate Shares TR Index (Immobilien Schweiz)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	21%	18% – 24%
Obligationen in CHF	7,5%	6% – 13%
Hypotheken	3,5%	0% – 10%
Obligationen in FW (CHF hedged)	8%	6% – 10%
Emerging Market Debt	2%	1,5% – 2,5%
Aktien¹	65%	58% – 75%
Aktien Schweiz	26,75%	22,5% – 31%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	5,75%	4,5% – 7%
Aktien Ausland	24%	20,5% – 27,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	4,75%	3,5% – 6%
Aktien Ausland Schwellenländer	3,75%	2,5% – 5%
Immobilien Schweiz	10%	8% – 12%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

¹ Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 65

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+25%	75%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindex halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SBI Total AAA – BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindex sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	6%	4,5% – 7,5%
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
Aktien¹	90%	85% – 95%
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

¹ Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 90

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 1 Anlageinstrumente

1. Zugelassen sind die Anlageklassen Liquide Mittel und Geldmarkt, Forderungen, Aktien, Immobilien und alternative Anlagen.
2. Die Investitionen erfolgen in Kollektivanlagen gemäss Art. 30 ASV, welche einen entsprechenden Referenzindex passiv nachbilden (ausser Geldmarkt).
3. Es ist zulässig, dass die eingesetzten Kollektivanlagen nicht alle Titel des Referenzindexes halten, sondern nur eine repräsentative Auswahl daraus (physische Sampling-Methode).
4. Es dürfen Ansprüche von anderen Anlagegruppen der VZ Anlagestiftung und der VZ Anlagestiftung 2 oder von anderen Anlagestiftungen erworben werden.

Folgende Referenzindizes werden verwendet:

Referenzindex	Maximaler Tracking Error ¹
SSBI Total AAA — BBB TR (Obligationen in CHF)	0,8%
SPI (Aktien Schweiz)	2,0%
SPI Extra (Aktien Schweiz Small & Mid Caps)	2,5%
MSCI World ex CH Net Index (Aktien Welt)	2,5%
MSCI World ex CH Small Cap Index (Aktien Welt Small & Mid Caps)	3,0%
MSCI EM ESG Leaders Net Index (Aktien Schwellenländer)	3,0%
GOLD London PM Fixing Hedged CHF (Alternative Anlagen)	2,5%

¹ Annualisierter Tracking Error über 3 Jahre

Die Stiftung kann die Einhaltung des maximalen Tracking Errors nicht garantieren.

Art. 2 Asset Allocation

Das Mischvermögen wird gemäss den nachfolgenden Zielanteilen in die einzelnen Anlageklassen investiert, wobei unter Einhaltung der Bandbreiten vom jeweiligen Zielanteil abgewichen werden kann. Es wird ein periodisches Rebalancing durchgeführt. Trotz der effizienten Nachbildung des Referenzindexes sind Abweichungen zum Referenzindex möglich.

Anlageklasse	Strategische Allokation	Bandbreite
Forderungen	6%	4,5% – 7,5%
Obligationen in CHF	6%	4,5% – 7,5%
Aktien¹	90%	85% – 95%
Aktien Schweiz	37%	31,5% – 42,5%
Aktien Schweiz Small & Mid Caps	8%	6% – 10%
Aktien Ausland	33%	28,5% – 37,5%
Aktien Ausland Small & Mid Caps	6,5%	4,5% – 8,5%
Aktien Ausland Schwellenländer	5,5%	4% – 7%
Alternative Anlagen (Gold CHF hedged)	3%	2% – 4%
Liquide Mittel und Geldmarkt	1%	0% – 10%

¹ Überschreitung der Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien

Art. 3 Erweiterte Anlagemöglichkeiten

Die Anlagegruppe darf die Gesellschafts- und Kategorienbegrenzung gemäss Art. 54a und Art. 55 BVV 2 überschreiten. Die Anlagegruppe macht von diesen erweiterten Anlagemöglichkeiten wie folgt Gebrauch:

Bezeichnung	Limite nach BVV 2	Überschreitung	Obergrenze
Begrenzung einzelner Gesellschaftsbeteiligungen (Art. 54a BVV 2)	5%	+10%	15%
Kategorienbegrenzung für Anlagen in Aktien (Art. 55 lit. b BVV 2)	50%	+45%	95%
Kategorienbegrenzung für Fremdwährungen (Art. 55 lit. e BVV 2)	30%	+30%	60%



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ BVG Indexanlagen 90 (1e)

(Erweiterte Anlagemöglichkeiten nach BVV 2)

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Der Anteil einer kollektiven Anlage ist auf höchstens 20% des Vermögens der Anlagegruppe zu beschränken, sofern die kollektive Anlage nicht der Aufsicht der FINMA untersteht oder von ihr in der Schweiz zum Vertrieb zugelassen ist oder von einer schweizerischen Anlagestiftung aufgelegt wurde.
2. Ausser bei Investitionen in die Anlageklasse Immobilien oder in Ansprüche von Anlagestiftungen, sind Investitionen in Dachfonds nicht zulässig.
3. Bei den Anlagen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens A- (Standard & Poor's) oder A3 (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ Immobilien Schweiz

Art. 1 Anlagepolitik und Anlageinstrumente

1. Die Anlagen werden ausschliesslich im schweizerischen Immobilienmarkt in Schweizer Franken getätigt.
2. Es können Ansprüche an schweizerischen Immobilien-Anlagestiftungen, Anteile an Immobilien-Anlagefonds und Beteiligungen an kotierten schweizerischen Immobilien-Beteiligungsgesellschaften erworben werden, deren hauptsächlicher Zweck der Erwerb und Verkauf in der Schweiz gelegener Liegenschaften und Grundstücken sowie die Vermietung und Verpachtung dieser Immobilien ist.
3. Die Anlageprodukte werden nach folgenden Kriterien selektioniert (Aufzählung nicht abschliessend):
 - a. Performance und Bewertung
 - b. Gebühren und Handelbarkeit
 - c. Diversifikation
 - d. Stiftungsmanagement
 Der Stiftungsrat kann kurzfristig, wenn es die Marktsituation erfordert, vom Selektionsprozess abweichen.
4. Kollektive Anlagen sind nur zulässig, sofern deren Zweck ausschliesslich dem Erwerb, dem Verkauf, der Überbauung, der Vermietung oder der Verpachtung von eigenen Grundstücken dient.
5. Die Kollektivanlagen müssen angemessen diversifiziert sein.
6. Die Immobiliengesellschaften müssen den überwiegenden Teil ihrer Erträge aus dem Immobiliengeschäft erwirtschaften.
7. Es dürfen keine direkten Immobilienanlagen getätigt werden.
8. Die Anlagegruppe kann Mittel für die kurzfristige Platzierung auf Konti, in Geldmarkt oder kurzfristigen Obligationen investieren. Diese Aufzählung ist abschliessend. Bei Investitionen in Obligationen muss der Ratingdurchschnitt mindestens BBB (Standard & Poor's) oder Baa (Moody's) betragen. Fehlt bei einzelnen Anlagen ein Rating von Standard & Poor's oder Moody's, kann ein Rating einer Schweizer Bank angewendet werden.
9. Die Investitionen werden ausschliesslich aus dem Anlagevermögen finanziert.
10. Die Anlagegruppe übt die mit Aktienanlagen verbundenen Aktionärsrechte im Interesse der Anleger hauptsächlich nach finanziellen Kriterien aus. Die Ausübung der Stimmrechte bei Routinegeschäften erfolgt grundsätzlich entsprechend den Anträgen des jeweiligen Verwaltungsrates. Bei Anträgen, welche die Interessen der Anleger nachhaltig beeinflussen könnten (Fusion, Reorganisation, Veräusserungen von Teilbereichen, Änderung der Kapital- und Stimmrechtsstruktur usw.), befindet der Stiftungsrat ausdrücklich über die Stimmabgabe.

Art. 2 Customized Benchmark

Die Grundlage für die Verwaltung des Anlagegruppenvermögens stellt die folgende Zusammensetzung der Benchmark dar:

Bezeichnung	Anteil
IAZI Netto-Cashflow-Rendite Index basierend auf IAZI Swiss Property Benchmark	60%
SXI Real Estate TR Index (SWIIT Index)	30%
SXI Real Estate Shares TR Index (REAL Index)	5%
Liquidität	5%

Art. 3 Diversifikation

1. Die Anlagegruppe hat Investitionen nach Nutzungsart, Region und Laufzeit zu diversifizieren.
2. Diversifikation nach Nutzungsart (auf Grundlage der Mieterträge):

Nutzungsart	Bandbreiten
Wohnen	35%–65%
Gewerbe	35%–65%

Objekte mit gemischter Nutzung sind zulässig.



Spezielle Anlagerichtlinien

VZ Immobilien Schweiz

3. Diversifikation nach Regionen:

Regionen	Bandbreiten
Zürich	25%–40%
Genf	10%–20%
Bern	5%–15%
Nordwestschweiz	15%–25%
Westschweiz	10%–20%
Zentralschweiz	0%–10%
Ostschweiz	0%–10%
Südschweiz	0%– 5%
Übrige	0%– 5%

Art. 4 Zusätzliche Anlagebeschränkungen

1. Sämtliche Anlagen müssen sich auf Immobilien in der Schweiz beziehen.
2. Das gesamte Portfolio der Stiftung muss angemessen diversifiziert sein.
3. Es sind folgende Maximalanteile zulässig:
 - a. Immobilien-Anlagefonds 60%
 - b. Immobilien-Anlagestiftungen 75%
 - c. Immobilien-Beteiligungsgesellschaften 30%
4. Maximal können bis zu 20% in eine einzelne, angemessen diversifizierte Kollektivanlage investiert werden.
5. Investitionen in einzelne Immobilienaktien-Gesellschaften dürfen maximal 5% des gesamten Depotwertes betragen
6. Anlagen, die Nachschusspflichten auslösen können, sind verboten.
7. Die liquiden Mittel dürfen bis zu 5% des Vermögens der Anlagegruppe betragen.
8. Die Belehnungsquote darf im Durchschnitt aller Grundstücke, die von der Anlagegruppe direkt, über Tochtergesellschaften oder in kollektiven Anlagen gehalten werden, 30% des Verkehrswerts der Grundstücke nicht überschreiten.

